

Lfd. Nr.	Bauleistungen	Beschreibung der baulichen Ausstattung
	soweit sie den Empfehlungen zur Dorferneuerung entsprechen s. ALB-Musterblatt H 27	— Außenputz mit Wärmedämmung (Thermohaut) — Außenwandverkleidung bei Althausanierungen mit Wärmedämmschicht — Fassadenanstriche bei Vormauerziegel VKSV
13.0	Malerarbeiten:	
13.1	Wohn-, Schlaf- und Nebenräume	— Tapeten oder glw. Wandanstriche auf Rauhfaser — Deckenanstriche auf Rauhfaser
13.2	Feuchträume	— Decken und Wände in Binderfarbe — Wandsockel mit Öl- oder Latexfarbenanstrich

Lfd. Nr.	Bauleistungen	Beschreibung der baulichen Ausstattung
14.0	Fliesenarbeiten:	
14.1	Bäder, Duschen, WC s. ALB-Richtpreise	— Wandfliesen $\leq 2,00$ m hoch, weiß oder farbig — Bodenbelag
14.2	Eingangszone und Terrassen	— Grobkeramik — Kunststein-/Natursteinbelag
15.0	Schlosserarbeiten:	
15.1	Balkongeländer	— Stab- oder Holzgeländer oder Eisen und Holz — verzinkt — — Holz, Zementasbest oder Kunststoffverkleidung

861

KASSEL

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsgraben“ vom 9. Juli 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das geologisch bedeutsame Kerbtal mit artenreicher Flora und Fauna und besonderer Bedeutung als Lebensraum seltener geschützter Pflanzenarten sowie zahlreicher Amphibien und Reptilien zu erhalten und schädigende Veränderungen zu verhindern.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Teufelsgraben“ besteht aus einem tief eingeschnittenen Kerbtal mit umliegenden Waldflächen in den Gemarkungen Marbach und Wehrda im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Seine Größe beträgt 14,3 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Marbach, Flur 1, jeweils Teilflächen der Flurstücke 148/3 und 251/133;

Gemarkung Wehrda, Flur 13, eine Teilfläche des Flurstückes 1/17.

Die Grenze des Naturschutzgebietes hat folgenden Verlauf: Beginnend am südlichen Eckpunkt der Flurstücke 131 und 251/133 verläuft die Naturschutzgebietsgrenze ca. 50 m auf der Grenze zwischen diesen beiden Flurstücken nach Nordwesten, um dann der zur Talsohle des Naturschutzgebietes parallel verlaufenden Waldschneise in den Flurstücken 251/133 und 148/3 in nordöstlicher Richtung zu folgen. Beim Eintritt in das Flurstück 1/17 des Interessentenwaldes folgt die Grenze dem Wanderweg nach Norden bis zur Grenzlinie der forstlichen Abteilungen 7 c und 7 b und nach Südosten weiter bis zur Abteilungsgrenze 6 a/7 b, auf der sie wieder nach Norden abbiegt. Als dann verläuft die Grenze auf dem Holzabfuhrweg zwischen den Abteilungen 6 b und 6 c und durch Abteilung 6 d nach Nordosten bis zur Grenze des Flurstückes 1/17 und folgt dann dessen Grenze zur Ortslage nach Südosten und Süden bis zur Linie der Abteilungen 5 a und 5 f. Zunächst in südlicher, dann auf der ganzen Länge des Naturschutzgebietes in südwestlicher Richtung folgt die Grenze dem dort beginnenden Holzabfuhrweg und bekannten Fußweg zu den Behringwerken durch die Abteilungen 5 a und

5 b und auf der Südgrenze der Abteilung 5 e und der Flurstücke 148/3 und 251/133 bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf — Untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

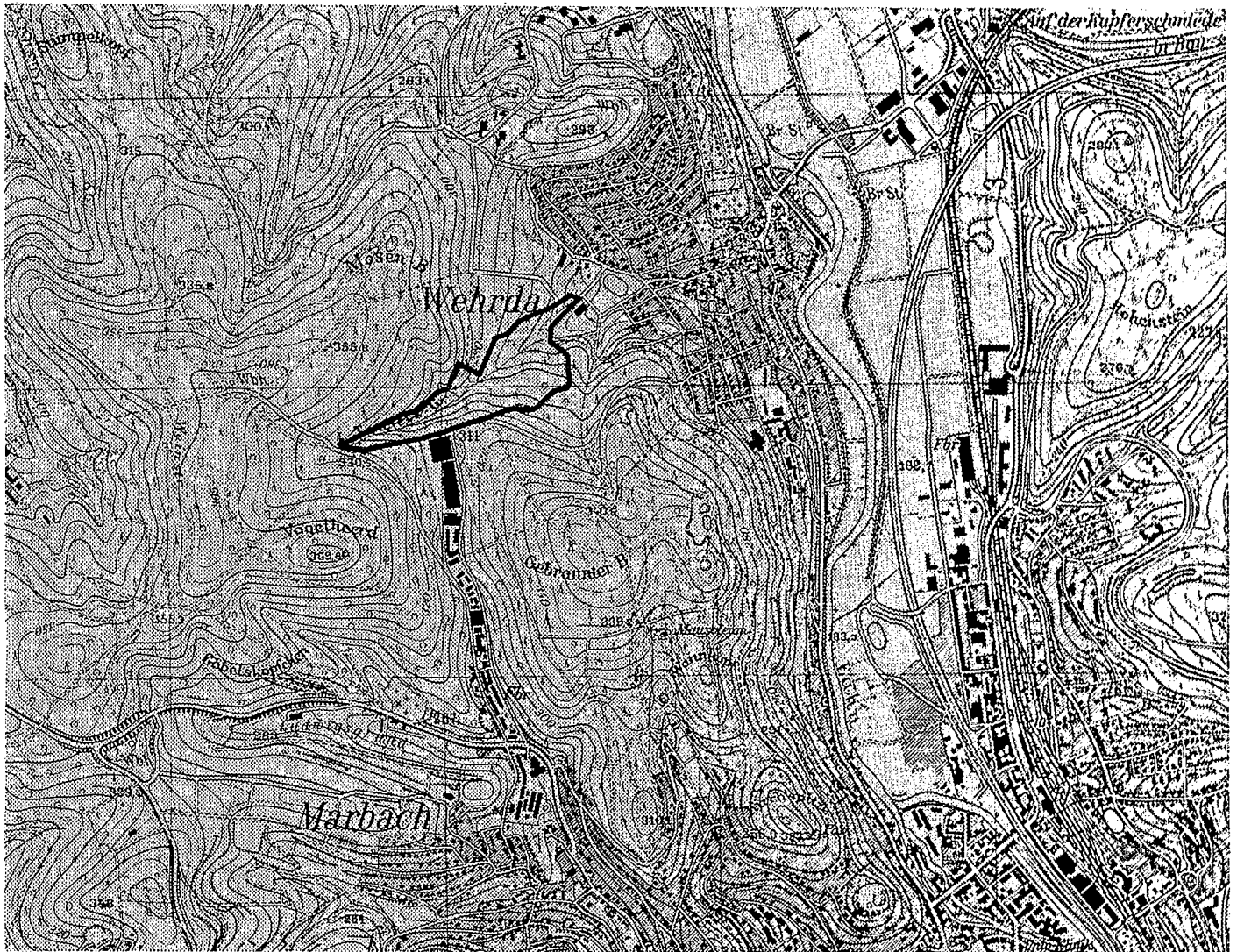
§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzumahnen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch

Naturschutzkarte
(TK 1 : 25 000, Bl. Nr. 5118, Verv. Nr. 146/78)
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsgraben“



Kassel, 9. 7. 1979

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel
gez. Dr. Ruppert

wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;

13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424);
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Ausübung der Fischerei;
4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

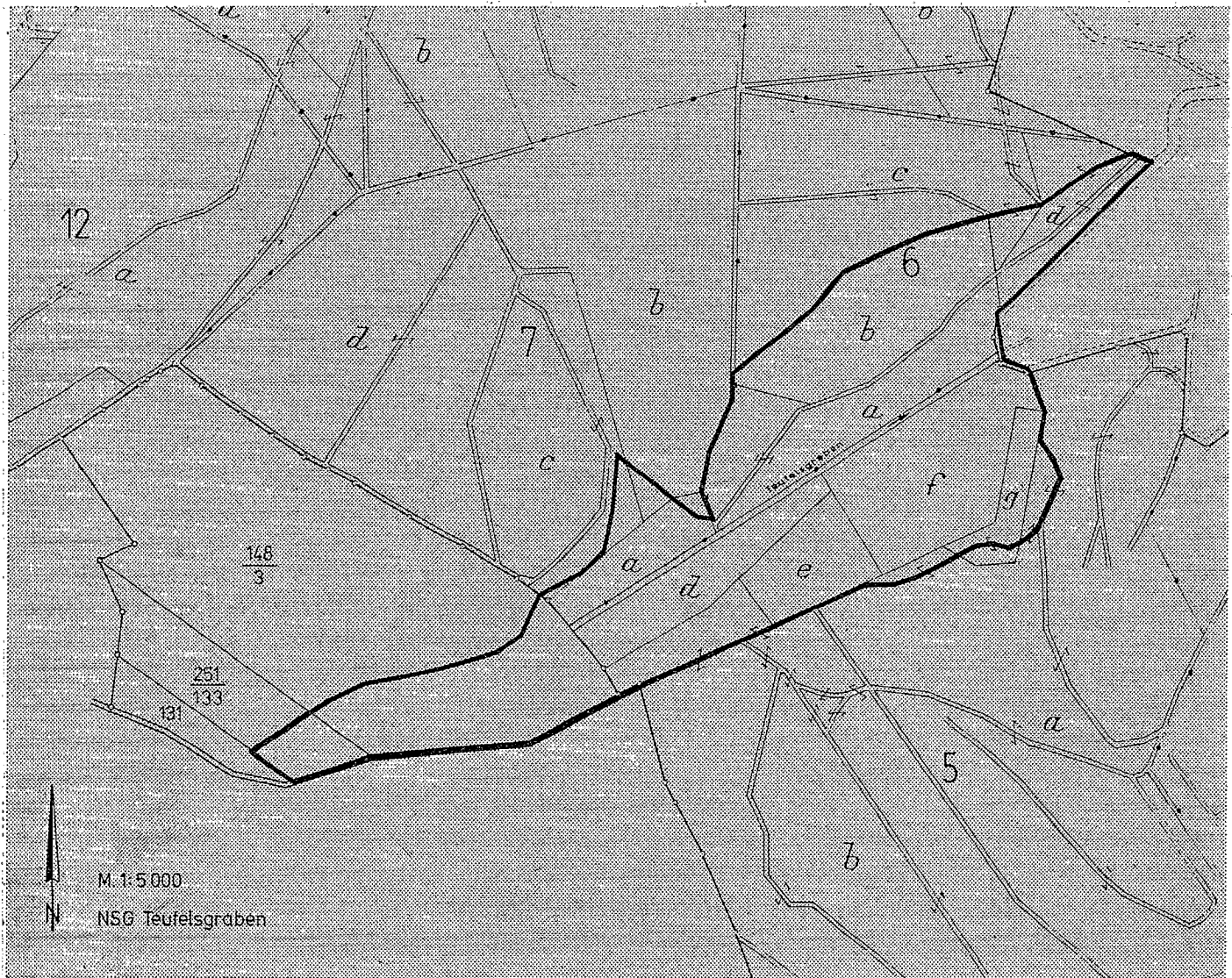
(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);



2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmst oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Böden-gestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beein-flußt;
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässe-rung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Ge-lände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, er-weitert oder verändert;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 9. 7. 1979

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 31/1979 S. 1589

862

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrlache von Heringen“ vom 9. Juli 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet: